23.325 *s* Kt.Iv. ZH. Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

vom 30. Juni 2025

Mehrheit

Minderheit (Sommaruga Carlo, Herzog Eva)

Nichteintreten

Mehrheit

Minderheit (Sommaruga Carlo, Herzog Eva)

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

(Arbeitsgesetz, ArG)

(Begrenzte Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten)

Bundesgesetz ...

...

(Ausweitung der Sonntagsarbeit)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom ...[1] und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...[2],

beschliesst:

1 BBl **2025** ...
2 BBl **2025** ...

Geltendes Recht	*Vorentwurf der Kommission des Ständerates*
	I
	Das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964[3] wird wie folgt geändert:
Art. 19	*Art. 19 Abs. 6*
Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit [1] Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit bedürfen der Bewilligung. [2] Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist. [3] Vorübergehende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Dem Arbeitnehmer ist ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu bezahlen. [4] Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom SECO, vorübergehende Sonntagsarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt. [5] Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen.	

3 SR **822.11**

Geltendes Recht	*Vorentwurf der Kommission des Ständerates*	
	Mehrheit	**Minderheit** (Sommaruga Carlo, Herzog Eva)
6 Die Kantone können höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.	6 Die Kantone können höchstens zwölf Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.	6 S*treichen* *(= gemäss geltendem Recht)*
		7 Wenn auf Ebene des Bundes oder des betreffenden Kantons für den Detailhandel ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag im Sinne der Artikel 1, 1*a* und 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen[1] besteht, können die Kantone höchstens acht zusätzliche Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.
	II	
	1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	
	2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	

1 SR **221.215.311**